

ABRECHNUNGSHINWEIS BEZOGEN AUF DIE VERWENDUNG VON EDELMETALL

Bei der Bearbeitung der letzten ZE - Abrechnungen stießen wir auf eine Abrechnungsproblematik, die zugegebener Maßen recht selten ist, aber dennoch nicht uninteressant!

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf die Abrechnungsfälle, bei denen sich nach Abzug der Edelmetallmehrkosten (s. nachstehendes Berechnungsbeispiel*) ein Rechnungsbetrag ergibt, der niedriger ist als die Summe der von der Krankenkasse bewilligten Festzuschüsse.

Ausgehend davon, dass auf dem Heil- und Kostenplan in der Rubrik „IV. Zuschussfestsetzung“ (mittig des Heil- und Kostenplanes) u. a. der Satz steht:

„Die Krankenkasse übernimmt die nebenstehenden Festzuschüsse, höchstens jedoch die tatsächlichen Kosten.“

muss bezogen auf die „tatsächlichen Kosten“ berücksichtigt werden, dass für die gesetzlichen Krankenkassen hinsichtlich aller Versicherten gilt, dass die tatsächlichen Gesamtkosten sich immer **ohne** Edelmetallmehrkosten verstehen.

Abrechnungsbeispiel

Seitens der Zahnarztpraxis erfolgt die Planung eines gegossenen Stiftaufbaus (Kronenversorgung wird zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen) nach der Befund-Nr. 1.5 als Regelversorgung. Die Kasse setzte den Zuschuss mit 107,41 € (30 % Vorsorge-Bonus enthalten) fest.

Die Fremdlaborrechnung weist folgende Leistungen aus:

Lfd.-Nr.	Bez.	Betrag (in €)	Anz.	Gesamt (in €)
1040	Modellation gießen	14,32	1	14,32
9330	Versandkosten	3,71	2	7,42
EDM	Simidur S15	19,32	3.000	57,96

Inclusive der MwSt. ergibt sich eine Fremdlabor-Rechnungssumme über 85,28 €

Die Eigenlaborrechnung weist 4,50 € aus und das BEMA-Zahnarzt Honorar beträgt 62,17 €

In diesem konkreten Fall wird der Festzuschuss von 107,41 € nur über die hohen Edelmetallkosten erreicht. Nach dem Abzug der Edelmetallmehrkosten ergibt sich ein tatsächlicher Rechnungsbetrag, der niedriger ist als der bewilligte Festzuschuss.

Bei der Abrechnung mit den Krankenkassen ist nun also darauf zu achten, dass keine Mehrkosten für Edelmetall enthalten sind, denn die durch die Verwendung von Edelmetalllegierung oder Reinmetall entstehenden Mehrkosten trägt allein der Patient.

Die Mehrkosten werden berechnet, indem von den gesamten Edelmetallkosten (inkl. MwSt.) der bundeseinheitliche NEM-Zuschuss abgezogen wird, der dem Versicherten laut Festzuschuss zusteht. Der NEM-Zuschuss ergibt sich aus der Multiplikation der betroffenen Abrechnungseinheiten mit dem geltenden und von der Bonus-Stufe abhängigen NEM-Zuschuss.

bundeseinheitlicher NEM-Zuschuss je Bonus-Stufe				
Datum ab	ohne Bonus	mit Bonus		Doppelter Festzuschuss
		20 %	30 %	
01.01.2011	5,74 €	6,89 €	7,46 €	11,48 €
01.01.2012	5,85 €	7,02 €	7,61 €	11,70 €

*Bezogen auf das konkrete Beispiel ergibt sich folgende Berechnung der Edelmetallmehrkosten:

Edelmetallkosten (inkl. MwSt.)	= 62,02 €
- NEM-Zuschuss (geltende Bonus-Stufe 30 %)	= 7,61 €
x Abrechnungseinheiten	x 1
= Edelmetallmehrkosten	54,41 €

Somit sind die tatsächlichen Kosten (97,54 €) geringer als der befundbezogene Festzuschuss (107,41 €) und es kommt zur nachstehenden Abrechnung:

V. Rechnungsbeträge (siehe Anlage)		Euro	Ct.
1	ZA-Honorar (BEMA siehe III)	62,	17
2	ZA-Honorar zusätzl. Leist. BEMA		
3	ZA-Honorar GOZ		
4	Mat.- und Lab.-Kosten Gewerbl.	85,	28
5	Mat.- und Lab.-Kosten Praxis	4,	50
6	Versandkosten Praxis		
7	Gesamtsumme	151,	95
8	Festzuschuss Kasse	97,	54
9	Versichertenanteil	54,	41

Bitte jetzt nicht verzweifeln! Bei der elektronischen ZE-Abrechnung wird diese Problematik über das ZE-Modul gesteuert.

Hinweis zu den Härtefällen:

Bei Härtefällen gilt, dass bei der Regelversorgung die tatsächlichen Kosten von der Krankenkasse übernommen werden, sofern keine Mehrkosten für Edelmetall enthalten sind. In Bezug auf die NEM-Kosten wird der im Land Brandenburg vereinbarte NEM-Abrechnungsbetrag nach der BEL-Nr. 970 0 (incl. MwSt.) von zz. 11,93 € von der Krankenkasse übernommen (d. h., bei Regelversorgungen erfolgt keine Reduzierung auf den doppelten NEM-Festzuschuss).

Ansprechpartner: abrechnung@kzvlb.de

Abr.-Nrn. 0001 – 0681 – Frau Schlomm; Tel. 0331/2977 102

Abr.-Nrn. 0682 – 2017 – Frau Bohnet; Tel. 0331/2977 112

Abr.-Nrn. 2018 – 2760 – Frau More; Tel. 0331/2977 146

Abr.-Nrn. 2761 – 8999 – Frau Stroißnig; Tel. 0331/2977 178